Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu einer möglichen Fahrbahntrennung entlang der B 477, Abschnitt 24, von Station 2+420 bis 2+720.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat nach intensiver Prüfung des Sachverhaltes Bedenken gegen eine Fahrbahntrennung auf diesem Streckenabschnitt, die wir Ihnen auch gern wie folgt begründen möchten:

Straßen unterliegen dem Prinzip der selbsterklärenden Straße. Das bedeutet, dass Straßen entsprechend ihrer Funktion und Verkehrsbedeutung in sogenannte Entwurfsklassen eingeteilt und jeweils so ausgebaut werden, dass die Entwurfsklassen für die Verkehrsteilnehmenden erkennbar sind. Aus der jeweiligen Entwurfsklasse ergeben sich unterschiedliche planerische Randbedingungen, wie Längs- und Querneigungen, angestrebte Geschwindigkeiten und Überholmöglichkeiten. Bauliche Trennungen der Fahrtrichtungen kommen i.d.R. nur bei Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen zum Einsatz. Ein nachträglicher Ausbau könnte den Verkehrsteilnehmenden suggerieren, dass schneller gefahren werden darf. Eine Abweichung dürfte nur aufgrund einer aus der Unfallkommission beschlossenen Maßnahme in Betracht gezogen werden.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Streckenabschnitt bisher nicht um eine Unfallhäufung gehandelt hat. Eine entsprechende Diskussion und Bewertung im Rahmen der Unfallkommission hat bis dato nicht stattfinden müssen. Dies wird auch durch die polizeilich erfassten Unfälle der letzten 3,5 Jahre bestätigt. In diesem Zeitraum ereignete sich auf dem Streckenabschnitt ein Unfall mit leichtverletzten Personen. Weitere Unfälle wurden nicht verzeichnet.

Zudem ergeben sich bei einer nachträglichen baulichen Änderung weitere Aspekte, die berücksichtigt werden müssen:

- durch eine bauliche Trennung der Fahrtrichtungen würden sich bei künftigen Instandhaltungsmaßnahmen höhere Anforderungen an die Verkehrssicherung ergeben. Für Arbeiten in einer Fahrtrichtung müsste diese voraussichtlich vollständig gesperrt und der Verkehr im Gegenverkehr mittels Lichtsignalanlage geführt werden. Die Auswirkungen würden sich bis auf den Kreisverkehr erstrecken. Derzeit kann die vorhandene Sperrfläche mitgenutzt werden, wodurch lokal begrenzte und vergleichsweise einfach umsetzbare Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich sind.
- Bauliche Trennungen in Fahrbahnmitte führen zu einem erhöhten Aufwand bei der Reinigung und dem Winterdienst. Die vorhandenen Einsatzfahrzeuge sind möglicherweise nicht in der Lage, die zusätzlichen Bereiche ohne Weiteres zu erreichen. In diesem Fall wären zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich.
- Straßen werden über die gesamte Fahrbahn entwässert. Eine bauliche Trennung in Fahrbahnmitte hätte zur Folge, dass zusätzliche Einreichungen zur Entwässerung im Bereich der Fahrbahnmitte erforderlich werden. Sofern in unmittelbarer Nähe kein geeigneter Anschluss an ein bestehendes Entwässerungssystem vorhanden ist, müsste dieser zunächst hergestellt werden.

Auf Basis dieser Randbedingungen ist die bauliche Trennung außerorts geschlossener Ortschaften von uns nicht umsetzbar.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen unter 0 22 51 / 7 96 - 100 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Huth
Leitung der Niederlassung
---
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Tel: +49 (0) 22 51 / 7 96 - 100

E-Mail: Stephan.Huth@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?
www.strassen.nrw.de

